



Landgericht Dortmund

Pressemitteilung

Landgericht weist Klage in Sachen Jagdfeld u.a. gegen Signal Iduna Allgemeine Versicherung AG ab

Mit Urteil vom 30.04.2020 hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts die Klage des Immobilienunternehmers Anno August Jagdfeld sowie des Jagdfeld-Hotel Adlon Fundus Fonds Nr. 31 gegen die Signal Iduna Allgemeine Versicherung AG auf Feststellung einer Schadenersatzverpflichtung sowie Zahlung eines Schmerzensgeldes als unbegründet abgewiesen.

Den Anspruch stützten die Kläger zum einen auf die Behauptung, dass die Beklagte - die ebenso wie andere Anleger Mitglied in einer „Schutzgemeinschaft der Adlon Anleger“ war – eine Rufmordkampagne gegen ihn initiiert, gesteuert und finanziert habe. Zum anderen müsse sich die Beklagte als Gesellschafterin der Schutzgemeinschaft der Adlon-Anleger, die als sog. Außengesellschaft zu qualifizieren sei, Äußerungen eines von der Schutzgemeinschaft beauftragten Rechtsanwalts sowie die Erstattung einer Strafanzeige gegen den Kläger zurechnen lassen, die nach Ansicht des Klägers ebenfalls eine Haftung der Beklagten begründe. Infolge des vermeintlichen Rufmordes sowie der Äußerungen des beauftragten Rechtsanwalts und der Strafanzeige seien Schäden in Höhe von bis zu einer Milliarde Euro entstanden, für welche die Beklagte dem Grunde nach hafte.

Nach einer umfangreichen Beweisaufnahme in 14 Verhandlungstagen, in welcher ehemalige und aktuelle Vorstände, leitende Angestellte sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beklagten und andere Anleger und Zeugen aus dem Umfeld der Anleger und der Schutzgemeinschaft gehört worden sind, konnte die Kammer die behauptete Rufmordkampagne nicht feststellen. Sämtliche Zeugen haben nach Ansicht der Kammer die behauptete Rufmordkampagne nicht bestätigt. Auch die von dem Kläger ins Felde geführten Indizien reichten nach Ansicht der Kammer nicht aus, um den Beweis als geführt anzusehen. Diese akribisch zusammengestellten „Puzzlestücke“ ergaben kein hinreichend sicheres Gesamtbild. Insbesondere seien keine unredlichen Motive erkennbar, die zur Erstattung der Strafanzeige zulasten des Klägers geführt hätten; vielmehr liege mit den Pachtzinsverzichten im Zusammenhang mit der Residenz nahe des Adlon Hotels plausible Gründe für die Erstattung der Anzeige vor. Ferner ist die Kammer der Ansicht, dass sich die Beklagte sämtliche Äußerungen des von der Schutzgemeinschaft der Adlon-Anleger beauftragten Rechtsanwalts nicht zurechnen lassen müsse. Die Schutzgemeinschaft sei juristisch als sog. Innengesellschaft anzusehen, bei welcher keine Rechtsbeziehungen im Außenverhältnis begründet werden. Aus diesem Grund sei juristisch eine Zurechnung nach den insoweit maßgeblichen Normen nicht möglich, dies sei nur bei einer Außengesellschaft denkbar. Entscheidend für die Einordnung als Innengesellschaft sei, dass nach dem Inhalt der Bei-

Dr. Thomas Jungkamp
Pressedezernent
Telefon: 0231 926-10 104
Mobil. 0175-6105226
Telefax: 0231 926-10 100
pressestelle@lg-dortmund.nrw.de

trittserklärungen zur Schutzgemeinschaft nach lebensnaher Auslegung keine Teilnahme am Rechtsverkehr gewollt, sondern eine Information untereinander sowie die Koordinierung bei der Wahrnehmung der Kommanditistenrechte bezweckt gewesen sei. Auch eine Zurechnung der Äußerungen des beauftragten Rechtsanwalt nach deliktsrechtlichen Maßstäben (§ 831 BGB) sei ausgeschlossen, weil der Rechtsanwalt als selbstständiges Organ der Rechtspflege handele und deswegen nicht als Verrichtungsgehilfe angesehen werden könne.

Das Aktenzeichen der Entscheidung lautet 2 O 387/14.

Dortmund, den 30.04.2020

Dr. Thomas Jungkamp
Pressedezernent